OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200070/2/GS/JW

Datum:
Linz, 20. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H Siegfried S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.02.2022, GZ: BHWL/921180018442/21, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Bundesstatistikgesetz 2000

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 43,60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Straferkenntnis vom 1.2.2022, GZ: BHWL/921180018442/21, hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) H S S wie folgt entschieden:

„1. Datum/Zeit: 01.03.2020 – 16.07.2021
Ort: x

Aufgrund der Verordnung des Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2020 (Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020), BGBl. II Nr. 279/2019, war die Bundesanstalt Statistik Österreich verpflichtet, mit Stichtag 01.03.2020, eine Agrarstrukturerhebung durchzuführen.
Bei der gegenständlichen Erhebung bestand gemäß §§ 2 und 6 leg. cit. in Verbindung mit § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, Auskunftspflicht für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben.
Sie haben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 zuwidergehandelt, indem Sie als Betreiber einer statistischen Einheit im Sinne des § 2 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020 für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb in x, Betriebsnummer: x, trotz Aufforderung und entsprechender Belehrung (zuletzt mittels Rückscheinbrief vom 12.11.2020) zumindest bis zum 16.07.2021 Ihrer Meldeverpflichtung gemäß § 6 der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020, BGBl. II Nr. 279/2019, nicht nachgekommen sind.
Dies, obwohl Sie verpflichtet gewesen wären, die Angaben rechtzeitig, vollständig und nach bestem Wissen entweder über einen PC mit Internetzugang elektronisch in den Fragebogen einzutragen und bis 09.06.2020 an die Bundesanstalt zu übermitteln oder (sofern Sie selbst nicht in der Lage gewesen wären, mittels elektronischer Meldung Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und Sie im Jahr 2020 einen Mehrfachantrag-Flächen stellten) die Beantwortung des Fragebogens über die zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene bis spätestens 31.07.2020 durchzuführen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Z. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 BGBL. 163/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 2 und 6 der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2020 (Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020), BGBl. II Nr. 279/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	

1.	€ 218,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 21,80 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 239,80“

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 28.2.2022 (eingegangen bei der belangten Behörde am 3.3.2022) Beschwerde (fälschlicherweise als Einspruch bezeichnet). Er brachte darin lediglich vor, dass im Straferkenntnis vom 1.2.2022 festgestellt worden wäre, dass er keinen Gebrauch zur Rechtfertigung gemacht habe. Die Rechtfertigung wäre per E-Mail am 24.12.2021 um 18:01 Uhr zugestellt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 25.3.2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 28.3.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Es wurde jedoch von keiner Partei eine solche beantragt. Vom Bf wurde dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt in seinem Rechtsmittel nicht entgegen getreten. Er wandte lediglich ein, dass die Feststellung der belangten Behörde nicht stimme, dass er von einer Rechtfertigung keinen Gebrauch gemacht habe. Die mündliche Erörterung lässt somit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 16.7.2021 meldete die Statistik Austria der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, dass der Bf für seinen landwirtschaftlichen Betrieb in x, Betriebsnummer: x, der Auskunftspflicht gemäß §§ 2 und 6 der Agrarstrukturstatistikverordnung 2016, BGBl II Nr. 243/2016 iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr. 163/1999, nicht nachgekommen ist. Betont wurde von der Statistik Austria, dass die Auskunftspflichtigen mit Schreiben der Bundesanstalt Statistik Österreich im Februar 2020 auf ihre Auskunftspflicht (und die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung) hingewiesen wurden. Jene Betriebe, die bis zum 12. November 2020 nicht gemeldet hatten, wurden mittels RSb-Brief letztmalig aufgefordert, ihrer Auskunftspflicht innerhalb von drei Wochen nachzukommen; gleichzeitig wurden die Auskunftspflichtigen erneut über die Möglichkeiten der Meldung sowie die Rechtsfolgen bei Nichtmeldung informiert.

Gegen die von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung vom 24.9.2021 erhob der Bf mit Schreiben vom 9.10.2021 Einspruch mit folgender wortwörtlicher Begründung:

„Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung sind Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen auf nationaler und Europäischer Ebene wie etwa für die Festlegung von Abgeltungen von Leistungen und Ausgleichszahlungen oder die Entwicklung von Förderungsprogrammen.
Wie die Vergangenheit jedoch gezeigt hat, werden diese Ergebnisse so verwendet, das gerade klein strukturierte Betriebe gegenüber Großbetrieben benachteiligt werden. Alleine in den Jahren 1995 bis 2020 haben über 83 000 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich zugesperrt. In unserer Region ca. 30-40%.
Wie Kleinbetriebe gegenüber Großbetrieben benachteiligt werden ist bereits in der sogenannte Haushaltsdisziplin ersichtlich, die soll die Einhaltung der von der Europäischen Kommission festgesetzten finanziellen Obergrenzen gewährleisten.
Aus diesem Grund werden die Direktzahlungen jährlich um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt (Krisenreserve). Die Kürzung wird nur für Beträge über EUR 2.000 angewandt.
Überleben können klein strukturierte Betriebe nur dann, wenn die sich von der Masse abheben, den Betrieb nicht als Eigentum sehen, sondern als Verwalter, so wie bereits Generationen vorher.
Die Ergebnisse der Statist über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe würden von der Lobby der Großkonzerne genau dafür verwendet diesen Betriebe noch mehr Auflagen zu machen, damit sie schneller Aufgeben.
Wie Kleinbetriebe gegenüber Großbetrieben benachteiligt werden, geht schon aus der Strafhöhe meiner Strafverfügung hervor.
In welcher Höhe eine Strafe verhängt wird oder auch nicht, das obliegt obliegt der Zuständigkeit der jeweiligen BH wobei von der Statistik Austria nur gegen 0,04 Prozent der Befragten wegen Auskunftsverweigerung Anzeige erstattet wird.
Also gehöre ich zu den 0.04 Prozent und müsste pro Hektar Ackerfläche über EURO 24.- Strafe bezahlen.

Hätte ich einen Großbetrieb mit 500 Hektar bräuchte ich nur EURO 4,36 per Hektar Ackerfläche bezahlen falls überhaupt die Höchststrafe berechnet wird und zu den 0,04% dazugerechnet würde.
Deshalb erhebe ich Einspruch gegen die Strafverfügung von 24.09.2021 BHWL/921 1800018442/21 den zu zahlenden Gesamtbetrag von 218,00 auf EURO auf Euro 39.- minus 21,80 für Verfahrenskosten zu kürzen."

Über Nachfrage teilte die Statistik Austria am 15.11.2021 mit, dass der Bf die verfahrensgegenständliche Meldung nicht erbracht hat.

Mit Schreiben vom 5.12.2021 forderte die belangte Behörde den Bf zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen auf. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine Stellungnahme seitens des Bf langte bei der belangten Behörde nachweislich nicht ein.

Am 1.2.2022 hat die belangte Behörde das gegenständliche Straferkenntnis erlassen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Der Bf begründet seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis lediglich damit, dass die Feststellung der belangten Behörde, dass er der Aufforderung zur Rechtfertigung mit E-Mail vom 24.12.2021 um 18:01 Uhr nicht nachgekommen ist, nicht stimme. Die Rechtfertigung wäre per E-Mail am 24.12.2021 um 18:01 zugestellt worden. Laut Akteninhalt scheint jedoch die vom Bf angeführte Rechtfertigung nicht auf. In der Aufforderung zur Rechtfertigung wurde der Bf ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er als Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt. Weitere Beschwerdeeinwände zum Sachverhalt wurden nicht ausgeführt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2020 (Agrarstatistik-Verordnung 2020), BGBl. II. Nr. 279/2019, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 2 (1) Statistische Einheiten sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Artikels 2 lit. a und lit. b der Verordnung (EU) 2018/1091, die einen der folgenden Schwellenwerte erreichen:

1. drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche;
2. drei Hektar Dauergrünland;
3. 1,50 Hektar Ackerland;
4. 50 Ar Kartoffeln;
5. 10 Ar Gemüse und Erdbeeren;
6. 10 Ar Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Sämereien und Pflanzgut, Rebschulen, Baumschulen, Forstbaumschulen;
7. 10 Ar Erwerbsweinbauflächen;
8. 30 Ar intensiv genutzte Obstflächen, sonstige Dauerkulturflächen (ohne Weingärten, Rebschulen, Baumschulen und Forstbaumschulen);
9. 100 m² überwiegend gewerbsmäßig bewirtschaftete begehbare Gewächshäuser mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung;
10. 100 m² Zuchtpilze;
11. Viehhaltung mit mindestens 1,7 Großvieheinheiten.

(2) Statistische Einheiten sind weiters forstwirtschaftliche Betriebe mit mindestens drei Hektar Waldfläche.

Auskunftspflicht

§ 6.

(1) Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000.

(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreiben.

(3) Zur Auskunftserteilung in Form einer begründeten Leermeldung sind darüber hinaus jene natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, die entweder einen Betrieb betreiben, auf den die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht zutreffen oder die den Betrieb aufgelassen haben.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 7.

(1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 6 sind verpflichtet, den elektronischen Fragebogen bis 9. Juni 2020 vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und diesen innerhalb dieser Frist an die Bundesanstalt zu retournieren.

(2) Sind die Auskunftspflichtigen selbst nicht in der Lage mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und stellen sie im Jahr 2020 einen Mehrfachantrag-Flächen, so haben sie die Beantwortung des Fragebogens über die zuständige Landwirtschaftskammer bis spätestens 31. Juli 2020 durchzuführen.

(3) Auskunftspflichtige gemäß § 6, die selbst nicht in der Lage sind, mittels elektronischer Meldung ihrer Auskunftspflicht nachzukommen und die im Jahr 2020 keinen Mehrfachantrag-Flächen stellen, sind verpflichtet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigung für den elektronischen Fragebogen der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen, dass eine Selbstbefüllung nicht möglich ist. Die Auskunftspflichtigen haben in diesem Fall innerhalb von 20 Wochen nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe (Poststempel der Mitteilung) ihrer Auskunftspflicht mittels Telefoninterviews nachzukommen.

(4) Soweit den Auskunftspflichtigen zum Zeitpunkt der Erhebung die Daten zu den Merkmalen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 noch nicht zur Gänze zur Verfügung stehen, haben sie eine Abschätzung der Daten nach bestem Wissen vorzunehmen.

Sonstige Mitwirkungspflichten

§ 8.

Ehemalige Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber) statistischer Einheiten sind zur Mitwirkung an der Feststellung der oder des neuen Auskunftspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 durch die Bundesanstalt verpflichtet.

Information über Auskunftspflichten

§ 9.

Die Bundesanstalt hat die Auskunftspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.“

Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I. Nr. 163/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, lauten:

„Mitwirkungspflichten
Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen

§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.
3. Die Verantwortlichen für die Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie Z 6 bis 9 sind nach der Anordnung gemäß § 4 verpflichtet, die entsprechenden elektronischen Datensätze zu übermitteln; ein gesicherter Online-Zugang zu diesen Daten bedarf einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2.

Strafbestimmungen
Verwaltungsübertretung

§ 66.

(1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde."

Die Auskunftspflichtigen wurden gemäß § 9 leg.cit. mit Schreiben der Bundesanstalt Statistik Österreich Februar 2020 und November 2020 auf ihre Auskunftspflicht hingewiesen.

Der Bf hätte als natürliche Person, die eine statistische Einheit im eigenen Namen betreibt, seiner Meldepflicht gemäß § 6 der Agrarstrukturstatistikverordnung 2020 nachkommen müssen. Dieser Meldeverpflichtung ist der Bf nachweislich nicht nachgekommen. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der belangten Behörde verhängte, ohnehin im untersten Bereich der gesetzlichen Strafdrohung liegende Strafhöhe, ist daher als angemessen anzusehen. Im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat sowie die offensichtliche Uneinsichtigkeit des Bf erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht nur aus generalpräventiver Sicht, sondern insbesondere auch aus spezialpräventiven Überlegen notwendig und erforderlich, um dem Bf den Unrechtsgehalt seiner Tat eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzkonformen Verhalten anzuleiten. Eine Herabsetzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens war daher nicht ins Auge zu fassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger